



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 12.04.2022**, um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Franz Nöhmer	ErsGR Hannes Hofinger
	Vzbgm. Caroline Seber		
	GV Herbert Hamader		
	GV Friedrich Hofinger		
	GR Franziska Windhager		
	GR Mag. sc.hum. Christoph Strobl		
	GR Herbert Hollerweger		
	GR Maximilian Purrer		
	GR Mag. Wilhelm Auzinger		
	GR Ing. Johann Wintereder		
	GR Ing. Josef Renner		
	GR Sophie-Theres Maier		
FPÖ	GV Franz-Patrick Baumann	GR Dominik Enthammer	ErsGR Maximilian Purrer jun.
	GR Matthias Herzog		
	GR Franz Schneeweiß		
SPÖ	GV Maximilian Dollberger		
	GR Sarah Maria Steiner		
	GR Wolfgang Eder		
Grüne	GV Martin Plackner	GR Reinhard Kaiblinger, MSc	ErsGR Elfriede Brandl
	GR Norbert Schweizer		
	GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner		
	GR DI Susanne Möderl		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Mag. Hannsjörg Seifert, Dr. Heinz Häupl Rechtsanwalts GmbH

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

Jacqueline Meister

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 05. April 2022 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- gem. § 54 Abs 4 Oö. GemO 1991 idgF die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates mindestens eine Woche während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegen muss. Die letzte GR-Sitzung fand jedoch erst am 05.04.2022 statt. Eine fristgerechte Auflage war daher nicht möglich. Aus diesem Grund ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung des Gemeinderates aufzulegen.

Inhalt:	Seite:
TOP 01. Neues Wohngebiet im Bereich der Mondseerstraße:	3
a) Festsetzung des Kaufpreises; Beschlussfassung	3
b) Weitergabe von Optionen; Beschlussfassung	5
c) Infrastrukturkostenbeiträge der Käufer; Beschlussfassung	7
d) Grundstückskäufe durch die Gemeinde; Beschlussfassung	9
TOP 02. Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ABA/WVA/Aufschließung Wohngebiet Mondseerstraße); Beschlussfassung	11
TOP 03. St. Georgs Galerien: Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten der Innenausbauarbeiten (Teil 2)	12
TOP 04. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen; Beschlussfassung	17
TOP 05. Voranschlag 2022; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck	17
Top 06. Allfälliges	25

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer;
- ❖ informiert, dass sich GR Dominik Enthammer, GR Reinhard Kaiblinger, MSc und GR Franz Nöhmer für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Maximilian Purrer jun., ErsGR Elfriede Brandl und ErsGR Hannes Hofinger anwesend.

- ❖ setzt vor Eintritt in die Tagesordnung den Tagesordnungspunkt 4. „Abschluss von Baulandsicherungsverträgen; Beschlussfassung“ ab.

TOP 01. Neues Wohngebiet im Bereich der Mondseerstraße:

a) Festsetzung des Kaufpreises; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Mit den Verfahren über die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.38 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2.132 („Umwidmung Wohngebiet Mondseerstraße“) hat sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. bemüht, leistbare Baugrundstücke für die örtliche Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die relativ hohen Kosten der Aufschließung des zukünftigen Siedlungsgebietes (Errichtung eines Linksabbiegestreifens auf der L541 Oberwanger Landesstraße, Errichtung der Straße innerhalb des Wohngebietes, Errichtung der Straßenbeleuchtung, etc.) sind Grundstückspreise iHv € 120, -- bis € 140, -- je m² vorgesehen. Die Grundstückspreise sind je nach Lage unterschiedlich und betragen für die Grundstücke Nr. 01 – 06 € 120, --/m² (aufgrund der Nähe zur Oberwanger Landestraße), für die Grundstücke Nr. 07 – 28 € 130, --/m² (da diese nicht unmittelbar an der L541 situiert sind) und für die Grundstücke Nr. 29 – 38 € 140, --/m² (da sich diese weit entfernt von der L541 befinden und an Grünland angrenzen).

Die obgenannten Grundstückspreise setzen sich jeweils einerseits aus dem direkt an die Verkäufer zu entrichtenden Kaufpreis sowie andererseits aus den für die Errichtung der Infrastruktur an die Gemeinde zu bezahlenden Infrastrukturkosten zusammen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge die Grundstückspreise der Baugrundstücke im neuen Wohngebiet im Bereich der Mondseerstraße festsetzen wie folgt:

- Für die Grundstücke Nr. 01 – 06 beträgt der Grundstückspreis € 120, --/m²
- Für die Grundstücke Nr. 07 – 28 beträgt der Grundstückspreis € 130, --/m²
- Für die Grundstücke Nr. 29 – 38 beträgt der Grundstückspreis € 140, --/m²

Diese Grundstückspreise ermitteln sich aus dem Kaufpreis, welcher an den Verkäufer zu entrichten ist sowie Infrastrukturkosten, welche an die Gemeinde zu entrichten sind.

Der Kaufpreis beträgt € 73,73 Kaufpreis je m² hinsichtlich der aus dem Eigentum von Gertrude Kutschera und Martha Guzun stammenden Flächen, € 75,27 Kaufpreis je m² hinsichtlich der aus dem Eigentum von Gertrude Holl stammenden Flächen, € 60,83 je

m² hinsichtlich der aus dem Eigentum von Günter und Andrea Ablinger stammenden Flächen, € 68,19 je m² hinsichtlich der aus dem Eigentum von Josef und Erika Kibler stammenden Flächen, € 66,28 je m² hinsichtlich der aus dem Eigentum von Johann Lohninger stammenden Flächen sowie € 76,71 je m² hinsichtlich der aus dem Eigentum von Michael und Christian Hofer stammenden Flächen.

Die Infrastrukturkosten betragen sodann den Differenzbetrag zwischen dem Gesamtkaufpreis (m² x € 120/130/140) abzüglich den nach obiger Darstellung errechneten Kaufpreis und ergeben für die jeweiligen Grundstücke die folgenden Beträge:

Grundstücksnummer laut Bebauungsplan	Nr. lt. Vermessungsurkunde	EUR
1	3192/3	34.748,77
2	3192/7	24.060,40
3	3192/12	29.268,63
4	3179/9	33.162,57
5	3179/8	28.733,32
6	3179/7	25.766,02
7	3192/4	34.155,89
8	3192/8	29.541,75
9	3192/13	34.493,51
10	3190/2	38.731,20
11	3190/5	40.585,86
12	3189/2	36.480,00
13	3179/6	41.575,81
14	3179/5	38.977,11
15	3179/4	34.583,82
16	3179/3	28.420,02
17	3179/1	38.967,76
18	3192/5	32.805,41
19	3192/9	29.260,40
20	3192/10	29.260,40
21	3192/14	32.515,36
22	3190/3	36.282,47
23	3190/6	37.052,20
24	3189/3	35.220,00
25	3189/5	36.196,74
26	3188/2	31.882,67
27	3188/4	31.614,99
28	3186/2	31.882,67
29	3192/6	40.120,61
30	3192/11	33.665,16
31	3192/15	36.448,50
32	3190/4	10.372,28
33	3189/4	48.000,00
34	3189/6	37.289,84
35	3188/3	33.930,24
36	3188/5	33.804,52
37	3186/3	36.328,46
38	3186/4	36.961,36

Für Grünlandflächen beträgt der Kaufpreis € 10,18.

Grundlage der ziffernmäßigen Nummerierung bildet der Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 48 vom 09.03.2022.

Debatte:

Mag. Hannsjörg Seifert erläutert sehr detailliert die Zusammensetzung der Kosten und deren Zustandekommen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

b) Weitergabe von Optionen; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat mit den nachfolgenden Grundeigentümern der bestehenden Grundstücke Optionsverträge sowie Nachträge zu den Optionsverträgen und Verlängerungen der Optionsverträge abgeschlossen:

- Michael Hofer und Christian Hofer (Eigentümer GSt. 3186 und 3187)
- Gertrude Kutschera und Martha Guzun (Eigentümerinnen GSt. 3192 und 3182)
- Johann Lohninger (Eigentümer GSt. 3189)
- Josef und Erika Kibler (Eigentümer GSt. 3190)
- Gertrude Holl (Eigentümerin GSt. 3179/1)
- Günther und Andrea Ablinger (Eigentümer GSt. 3195/1)

In diesen Optionsverträgen wurde vereinbart, dass die optionsgebende Partei der Marktgemeinde St. Georgen i. A. die Option gewährt, den Vertragsgegenstand (dies ist das jeweilige Grundstück) durch Abschluss eines gesonderten Kaufvertrages zu einem Preis von € 95, -- pro m² für die „Nettofläche“, also jene Fläche, welche nicht für die Aufschließung erforderlich sein wird, zu kaufen, wertgesichert mit VPI 2015. Die optionsgebende Partei hat darin auch verbindlich erklärt, die für die Aufschließung erforderlichen Grundabtretungen kostenlos durchzuführen (die für die Infrastruktur erforderlichen Flächen werden bei der Errechnung der „Nettofläche“ jeweils anteilig nach Grundstücksfläche auf sämtliche Optionsgeber aufgeteilt).

Weiters wurde vereinbart, dass der Marktgemeinde St. Georgen i. A. das Recht zukommt, einen Dritten zur Ausübung dieser Option namhaft zu machen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge die Weitergabe der Optionen an nachfolgende Käufer, zur Unterfertigung der jeweiligen Kaufverträge, genehmigen wie folgt:

- Grundstück 3192/5 an Henrik und Anton Buca
- Grundstück 3186/3 an Berndt und Bettina Geier
- Grundstück 3188/5 an Harald Hohl
- Grundstück 3192/8 an Serif Karalar
- Grundstück 3189/4 und 3189/7 (Grünland) an Carina Kibler und Manuel Pos
- Teilfläche 27 aus Grundstück 3192, Teilfläche 28 aus Grundstück 3189 (je laut Teilungsplan 2018-039) sowie Teilfläche 1 aus 3189/1 (laut Teilungsplan 2018-039b) an Josef und Erika Kibler
- Grundstücke 3192/6 und 3192/16 (Grünland) an Markus Kieleithner und Kerstin Grubmair
- Grundstück 3188/4 an Marina und Kristijan Klaric
- Grundstück 3190/3 an Hannes Möderl und Stefanie Stummer
- Grundstück 3188/3 an Fabian Neubacher und Christine Kopf
- Grundstück 3179/1 an Maximilian Victor Punzet und Stefanie Thaler
- Grundstück 3179/4 an Manuel Rauch
- Grundstücke 3186/4 und 3186/5 an Maria Schlipfänger
- Grundstück 3186/2 an Patrick Schütter und Julia Fuchshuber
- Grundstück 3179/5 an Philipp Schütter
- Grundstück 3192/4 an Jörg Schwarz
- Grundstück 3189/6 an Mario Christoph Steinbichler
- Grundstück 3192/14 an Thomas Steinhofer und Sarah Kaltenleitner
- Grundstück 3179/6 an Jelena und Jakov Stevic
- Grundstück 3189/5 an Damir Tatarevic
- Grundstück 3190/6 an Erdem und Gülsah Yilmaz
- Grundstück 3188/2 an Erdeniz und Zehra Yilmaz
- Grundstück 3179/3 an Renate Roither und Wolfgang Eiersebner
- Teilflächen 39 aus Grundstück 3179/1 und 40 aus Grundstück 3182, Grundstück 3186/1, 3187, 3188/1 (je Grünland) an Johann Lohninger

Debatte:

Mag. Hannsjörg Seifert erläutert die von der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau abgeschlossenen Optionsverträge und die Weitergabe der Optionen durch die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:		
Dafür:	24	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, GR Franziska Windhager, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GV Martin Plackner, GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner, GR Norbert Schweizer, ErsGR Elfriede Brandl, GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, ErsGR Maximilian Purrer jun.)
Dagegen:	0	
Enthaltung:	0	
Befangen:	1	(GR DI Susanne Möderl)

c) Infrastrukturkostenbeiträge der Käufer; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat für die Aufschließung des neuen Wohngebietes im Bereich der Mondseerstraße Sorge zu tragen.

Dies bedeutet, dass die Infrastruktur von der Gemeinde bereitgestellt werden muss und beinhaltet dies die Errichtung des Schmutzwasserkanals, des Regenwasserkanals, des Hochwasserschutzdammes, der Retentionsmulde, der Sickermulde, weiters die Aufschüttung der Straße, die Errichtung des Straßenunterbaus und der Entwässerung sowie die Errichtung der Straßenbeleuchtung. Weiters hat die Asphaltierung (Grobaspalt und Leistensteine sowie anschließend Feinasphalt) zu erfolgen. Darüber hinaus ist die Anbindung an die L 541 Oberwanger Landesstraße in Form eines Linksabbiegers und eines Fahrbahnteilers zu errichten.

Die für die Erschließung des Wohngebietes anfallenden Kosten sollen gem. § 15 Abs 2 iVm § 16 Abs 1 Z 1 Oö ROG 1994 in Form von Infrastrukturkostenbeiträgen von den künftigen Grundstückseigentümern eingehoben werden.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge die Infrastrukturkostenbeiträge der Käufer festsetzen wie folgt:

Grundstücksnummer laut Bebauungsplan	Nr. lt. Vermessungsurkunde	EUR
1	3192/3	34.748,77
2	3192/7	24.060,40
3	3192/12	29.268,63
4	3179/9	33.162,57
5	3179/8	28.733,32
6	3179/7	25.766,02
7	3192/4	34.155,89
8	3192/8	29.541,75
9	3192/13	34.493,51
10	3190/2	38.731,20
11	3190/5	40.585,86
12	3189/2	36.480,00
13	3179/6	41.575,81
14	3179/5	38.977,11
15	3179/4	34.583,82
16	3179/3	28.420,02
17	3179/1	38.967,76
18	3192/5	32.805,41
19	3192/9	29.260,40
20	3192/10	29.260,40
21	3192/14	32.515,36
22	3190/3	36.282,47
23	3190/6	37.052,20
24	3189/3	35.220,00
25	3189/5	36.196,74
26	3188/2	31.882,67
27	3188/4	31.614,99
28	3186/2	31.882,67
29	3192/6	40.120,61
30	3192/11	33.665,16
31	3192/15	36.448,50
32	3190/4	10.372,28
33	3189/4	48.000,00
34	3189/6	37.289,84
35	3188/3	33.930,24
36	3188/5	33.804,52
37	3186/3	36.328,46
38	3186/4	36.961,36

Grundlage der ziffernmäßigen Nummerierung bildet der Lageplan des Bebauungsplanes Nr. 48 vom 09.03.2022.

Debatte:

Mag. Hannsjörg Seifert erläutert im Detail die Infrastrukturkosten und deren Zusammensetzung bzw. wie sich diese der Höhe nach ergeben.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

d) Grundstückskäufe durch die Gemeinde; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet:

Da die unter Top 1.b) genannten Optionsverträge bereits zwei Mal verlängert wurden und die Befristung in Kürze neuerlich auslaufen wird, ist vorgesehen, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. jene Grundstücke käuflich erwirbt, für welche bislang noch keine Kaufinteressenten vorliegen.

Das Grundstück 3195/1 wird sodann wieder – zur Erfüllung der von Johann Lohninger gewährten Tauschoption – an diesen zu jenem Betrag, welchen Johann Lohninger für dessen Grundstück 3189 erhält, somit € 197.007,20 verkauft.

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. kann die weiteren Grundstücke dann – nach und nach – bei Bedarf wiederum an St. Georgener BürgerInnen veräußern.

Darüber hinaus ist die Straßenfläche unentgeltlich von den bisherigen Grundeigentümern ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Konkret sind Verträge über nachfolgende Grundstücke abzuschließen:

- Kaufvertrag hinsichtlich 3179/9, 3179/8, 3179/7, 3192/7, 3192/12, 3192/13, 3190/2, 3190/5, 3192/3, 3192/9, 3192/10, 3192/11, 3192/15 sowie 2.612 m² Bauland aus 3195/1 sowie die Teilfläche 86 aus Grundstück 3189 mit einer Baulandfläche von insgesamt 10.753 m² und 3192/1 sowie den 1.669 m² umfassenden Grünlandanteil des Grundstückes 3195/1 mit einer Grünlandfläche von insgesamt 4.482 m² (Gemeinde als Erwerber)
- Abtretungsvertrag hinsichtlich des Grundstückes 3192/2 (Gemeinde als Erwerber)
- Kaufvertrag hinsichtlich Grundstück 3195/1 an Johann Lohninger – insgesamt 2.612 m² Bauland und 1.669 m² Grünland (Gemeinde als Veräußerer)

Bgm. Ferdinand Aigner stellt sohin, da eine Kopie der Verträge jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und somit der Inhalt jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen der Kaufverträge zu verzichten und diese als wichtige Bestandteile des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 12. April 2022 der Verhandlungsschrift beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Bgm. Ferdinand Aigner stellt daher folgenden

Antrag,

der Gemeinderat möge folgende Grundstückskauf- bzw. -verkaufverträge der Marktgemeinde St. Georgen i. A. genehmigen:

- Kaufvertrag hinsichtlich 3179/9, 3179/8, 3179/7, 3192/7, 3192/12, 3192/13, 3190/2, 3190/5, 3192/3, 3192/9, 3192/10, 3192/11, 3192/15 sowie 2.612 m² Bauland aus 3195/1 sowie die Teilfläche 86 aus Grundstück 3189 mit einer Baulandfläche von insgesamt 10.753 m² und 3192/1 sowie den 1.669 m² umfassenden Grünlandanteil des Grundstückes 3195/1 mit einer Grünlandfläche von insgesamt 4.482 m² (Gemeinde als Erwerber) – Kaufpreis € 798.806,05
- Kaufvertrag hinsichtlich Grundstück 3195/1 an Johann Lohninger – insgesamt 2.612 m² Bauland und 1.669 m² Grünland (Gemeinde als Veräußerer) – Verkaufspreis € 197.007,20
- Abtretungsvertrag hinsichtlich des Grundstückes 3192/2 (Gemeinde als Erwerber) - unentgeltlich

Debatte:

Mag. Hannsjörg Seifert führt aus, welche verbleibenden Grundstücksflächen die Marktgemeinde St. Georgen i. A. – vorerst – in ihr Eigentum übernehmen soll, um diese dann – bei Bedarf – an St. Georgner BürgerInnen veräußern zu können. Er erteilt zudem nähere Informationen zu den Kosten.

GR Franz Schneeweiß ersucht um Erläuterung der Finanzierung.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass in der GR-Sitzung am 25.01.2022 die Erhöhung des Kassenkredits bei der Sparkasse Frankenmarkt um € 600.000, -- beschlossen wurde. Dieser

Mehrbetrag ist zweckgebunden und darf nur als Zwischenfinanzierung zum Kauf der Grundstücke des neuen Siedlungsgebietes „Hammerschmiede“ in der Mondseerstraße herangezogen werden. Die Finanzierung der Grundstückskäufe erfolgt sohin über eine Inanspruchnahme dieses Kassenkredites iHv € 600.000,--.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 02. Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ABA/WVA/Aufschließung Wohngebiet Mondseerstraße); Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** berichtet:

Von der Firma dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim wurde die Ausschreibung für die o.a. Tiefbauarbeiten vorgenommen, die Angebotsöffnung sowie die Angebotsprüfung durchgeführt und ein Vergabevorschlag übermittelt. Die Angelegenheit wurde in der Ausschusssitzung am 29.03.2022 ausführlich diskutiert / beraten und ein positiver Beschluss gefasst.

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Lieferungen und Leistungen vergeben:

Der Firma Lahnerbau GmbH, 4662 Steyrermühl wird der Zuschlag für die Erd-, Baumeister- und Rohrverlegearbeiten für die Aufschließung Mondseerstraße in der Marktgemeinde St. Georgen i.A. zu einem Nettopreis von € 868.482,21 erteilt.

Basis für diese Auftragsvergabe sind das Protokoll über die Öffnung der Angebote vom 24.03.2022 und die Angebotsprüfung vom 29.03.2022 (jeweils von Fa. dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim).

Debatte:

GV Franz-Patrick Baumann gibt bekannt, dass das Vergabeverfahren in diesem Fall etwas anders verlaufen ist, als gewöhnlich, da dieses Mal ein anderes Unternehmen – als die Fa. Hofmann Bau GmbH & Co KG – den Zuschlag erhalten hat. Nichtsdestotrotz ist zu erwarten, dass auch mit der Firma Lahnerbau GmbH eine gute Zusammenarbeit erfolgen wird. Der Planer für Tiefbau der Marktgemeinde St. Georgen i. A., die Fa. dlp

Ziviltechniker-GmbH, hat bereits des Öfteren mit der Firma Lahnerbau GmbH zusammengearbeitet. Bei diesem Projekt ist es wichtig, dass der Best- und Billigstbieter den Zuschlag erhält. Den Richtlinien des Bundesvergabegesetzes entsprechend wurde das Vergabeverfahren auch so abgewickelt und ist natürlich auch eine entsprechende Anbotsprüfung, durch die Fa. dlp Ziviltechniker-GmbH, erfolgt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss: einstimmig angenommen

TOP 03. St. Georgs Galerien: Beschlussfassung über die Übernahme der Kosten der Innenausbauarbeiten (Teil 2)

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass für die von der Gemeinde gemieteten Flächen in den St. Georgs Galerien eine zweite Mehrkostenforderung in Höhe von brutto € 280.800,23 für die Innenausbauarbeiten von der Erlinger Immobilien GmbH, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien, gestellt wurde.

Die Mehrkosten wurden von der Gebetsberger ZT GmbH, Schulstraße 3, 4852 Weyregg am Attersee, geprüft und sind auf brutto € 294.281,31 korrigiert worden.

Die Erhöhung der Mehrkostenforderung ergibt sich unter anderem dadurch, dass im Angebot das Lüftungsgerät für das 3. Obergeschoss mit Kosten in Höhe von brutto € 27.493,81 von der Firma Erlinger Immobilien GmbH nicht berücksichtigt worden ist. Die genauen Abweichungen sind in der Aufstellung der Firma Gebetsberger ZT GmbH ersichtlich.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des mehrstimmigen Beschlusses in der Sitzung des Finanzausschusses am 07. April 2022 folgenden

Antrag
--

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. möge die von der Gebetsberger ZT GmbH geprüfte Mehrkostenaufstellung der Firma Erlinger Immobilien GmbH in Höhe von brutto € 294.281,31 – zum Bauvorhaben St. Georgs Galerien – beschließen. Die Kosten ergeben sich auf Grundlage der geprüften Leistungsaufstellung der Gebetsberger ZT GmbH vom 07.04.22. Die Abrechnung hat zu den angeführten Einheitspreisen nach tatsächlich geleisteten Maßen (Aufmaß) zu erfolgen. Teilrechnungen nach tatsächlichen Baufortschritt sind zulässig. Die Endabrechnung hat nach Gesamtfertigstellung zu erfolgen.

Debatte:

GV Martin Plackner teilt mit, dass er nie ein Freund dieses Projektes war, da die Gemeinde erheblich in Vorleistungen für dieses Projekt gegangen ist. Seines Erachtens nach gab es für die Gemeinde aber keine entsprechenden Gegenleistungen. Er sieht nach wie vor die Gefahr, dass die Gemeinde in den nächsten 15 Jahren noch sehr viel Geld investieren muss, ohne entsprechende Wertschöpfungen aus diesem Projekt zu erhalten. Aus diesem Grund wird er sich bei der Abstimmung seiner Stimme enthalten. Für jene Mitglieder des Gemeinderates, die in der Vorperiode noch nicht Vollmitglieder des Gemeinderates waren, weist er darauf hin, dass die Protokolle aus den vergangenen GR-Sitzungen eingesehen werden können und diese Verhandlungsschriften seine Bedenken gegen dieses Projekt wiedergeben.

GR Norbert Schweizer erkundigt sich, ob es sich bei dieser Leistungsaufstellung um eine abschließende Aufstellung aller Kosten handelt und ob damit – nach Fertigstellung – die Übergabe an die Mieter/Untermieter erfolgen wird können oder ob noch weitere Kostenaufstellungen – zur Genehmigung durch den GR und Bezahlung durch die Gemeinde – folgen werden. GR Norbert Schweizer weist darauf hin, dass in der GR-Sitzung vom 05.04.2022 bereits eine Mehrkostenforderung der Fa. Erlinger Immobilien GmbH iHv rd. € 40.000,-- vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A., als Teil 1, genehmigt wurde. Nun ist die Mehrkostenforderung in Form von „Teil 2“ iHv € 294.281,31 gegenständlich. Er möchte daher wissen, ob noch Mehrkostenforderungen „Teil 3“ und „Teil 4“, etc. zu erwarten sind? Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat sich in eine Situation manövriert, in welcher nun keine Alternative mehr möglich ist. Man hat eine Vertragssituation mit einem Kommerz-Immobilien-Entwickler geschaffen, von welchem man erwarten kann, dass kostengünstig, jedoch nicht qualitativ hochwertig oder nachhaltig gebaut wird. Es wurde ein Stahlbetonbau errichtet, welcher mit Styropor beklebt wurde – dies so kostensparend wie möglich. Aus seiner Sicht sind noch viele notwendige Investitionen ungeklärt. Es ist eine sehr schwierige Situation, in welche sich die Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat manövrieren lassen. Im Voranschlag 2022 und im MEFP wurden € 200.000,-- für das Projekt „St. Georgs Galerien“ berücksichtigt. Nun wurden jedoch bereits Mehrkostenforderungen iHv gesamt rd. € 334.000,-- an die Gemeinde gestellt. Offensichtlich steht nun eine Differenz iHv ca. € 170.000,-- im Raum, welche im Voranschlag nicht berücksichtigt ist und die der Gemeinde verbleiben. GR Norbert Schweizer hält fest, dass es unverständlich ist, wie sich diese Mehrkostenforderungen im Nachhinein ergeben können, obwohl es fachlich qualifizierte Planer gibt. Er möchte auch noch darauf hinweisen, dass Herr DI Lukas Gebetsberger in der Finanzausschusssitzung am 07.04.2022 klargestellt hat, dass die Firma Erlinger Immobilien GmbH ungewöhnlich viel Geld von der Gemeinde für Planungs- und Ingenieurleistungen erhält. Für ihn ist dies unverständlich. Weiters ist nicht verständlich, weshalb seitens eines Gemeindevorstandsmitgliedes daraufhin noch der Vorschlag eingebracht wurde, für diese Leistungen müssten noch höhere Zahlungen an die Fa. Erlinger Immobilien GmbH erfolgen. GR Norbert Schweizer stellt fest, dass sich die Mitglieder des Gemeinderates, als Gemeindevertreter, nun in der Situation befinden, in welcher sie sich fragen müssen, ob man die Interessen der Gemeinde St. Georgen im Attergau und deren Bürger und Bürgerinnen vertritt oder ob man

auf der Seite der Firma Erlinger Immobilien GmbH steht. Aus seiner Sicht ist eine Stimmenthaltung das Mindeste, wie man sich in dieser Angelegenheit und zu diesem Antrag zu verhalten hat.

GV Franz-Patrick Baumann teilt mit, dass die Grüne Fraktion immer gegen dieses Projekt gearbeitet, jedoch keine Gegenvorschläge eingebracht hat. Der Bürgermeister und weitere Gemeindevertreter haben hingegen nach vernünftigen Lösungen gesucht. Da gegenständliches Thema in der Finanzausschusssitzung am 07.04.2022 erörtert wurde, möchte er dazu sagen, dass Leistungen in Auftrag gegeben wurden und es kann natürlich nicht sein, dass man Leistungen, die man in Auftrag gibt, nicht bezahlt. Die Gemeinde kann vielleicht nichts für diese Mehrkosten, aber es sind die Untermieter der Gemeinde, welche diese Mehrkosten verursacht haben und es muss zumindest eine Lösung gefunden werden. Es muss eine Lösung gefunden werden, die für den Projektbetreiber und für die Gemeinde in Ordnung ist.

GR Norbert Schweizer teilt mit, dass die Firma Erlinger Immobilien GmbH bei allen verzeichneten Leistungen 10% der Kosten erhält. Die Firma Erlinger Immobilien GmbH errichtet nicht zum ersten Mal ein Gebäude dieser Größenordnung, daher dürfte diesem Unternehmen der Spielraum, in welchem es sich bewegen kann, bekannt sein. Es dürfte daher offensichtlich bekannt sein, dass nach einem Versuch der Rechnungslegung einer Mehrkostenforderung auch tatsächlich die Übernahme dieser Kosten durch den Mieter erwartet werden kann. Für GR Norbert Schweizer ist es ganz deutlich erkennbar, dass die Erlinger Immobilien GmbH Geld daraus machen will – und genau dies gelingt KR Richard Erlinger nun auch. Wenn man die Chance und die Zeit gehabt hätte, hätte man ein ähnliches Bauvorhaben mit einem anderen Bauträger realisiert und für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wäre es kostengünstiger und qualitativ hochwertiger gewesen. Nur hat man die Zeit nicht und ist es nun zu spät.

GV Martin Plackner weißt darauf hin, dass die Grüne Fraktion, bevor mit Herrn KR Richard Erlinger verhandelt wurde, angeboten hat, mit einer Architektin die drei Gebäude zu begutachten und zu prüfen. Es handelte sich dabei um eine sehr bekannte und fachlich versierte Architektin aus Tirol, die schon sehr viele alte Gebäude saniert und damit eine neue Nutzung ermöglicht hat. Dieses Angebot wurde aber nicht in Betracht gezogen und die Architektin durfte sich das Projekt nicht ansehen. Zu den weiteren Verhandlungen wurde die Grüne Fraktion erst gar nicht eingeladen. Offenbar war die Grüne Fraktion dafür damals noch zu klein.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass GV Martin Plackner zu diesem Thema immer wieder auf den GR-Sitzungen dieselbe Meinung vertritt und diese auch immer wieder kundtut. GR Ing. Johann Wintereder verweist ebenso auf die Protokolle der vorangegangenen GR-Sitzungen und ersucht in diesem Zusammenhang, sich – wenn man sich die Argumente der Grünen Fraktion durchliest – auch die entsprechenden Argumente der ÖVP-Fraktion vor Augen zu halten. Diese stand immer für St. Georgen im Attergau und für dieses Projekt. Er findet es mühsam, dass man jetzt so kurz vor dem Abschluss des Projektes wieder in das alte Schema zurückfällt. Er versteht die Argumente von Herrn GR Norbert Schweizer, denn dieser war in der Vorperiode noch nicht in diese Thematik eingebunden. Aber jetzt soll nach

vorne geblickt werden, da es sich um ein tolles Vorzeigeprojekt mit positiver, medienwirksamer Aufmerksamkeit handelt.

GV Martin Plackner hält fest, dass eine Abrechnung erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit, frühestens sohin nach Ablauf des Kündigungsverzichts in 15 Jahren, erfolgen kann. Bis dato hat er noch keine Mitteilung bekommen, welchen Verkaufspreis die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau für das Grundstück, auf welchem nun ein Parkplatz für die Kunden des Supermarktes errichtet werden wird, erhalten hat. Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau hat sich, als Mieterin, verpflichtet einen ortsüblichen bzw. etwas erhöhten Mietzins zu bezahlen, hingegen wurde Gemeindegut an die Erlinger Immobilien GmbH zu einem viel zu geringen Verkaufspreis veräußert. Bis heute kann GV Martin Plackner die Gegenleistung bzw. den Mehrwert für die Gemeinde nicht erkennen.

GR Franz Schneeweiß teilt mit, dass man vor zwei Jahren in diesem Bereich ein wirtschaftliches Problem hatte. Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. hat es geschafft, dass ein Projekt, deren Umsetzung im Ortskern nicht einfach ist, zum Entstehen zu bringen. Viele geben der beschlussfassenden Mehrheit des Gremiums Recht und der Erfolg zu diesem Projekt wird ihnen auch Recht geben. Wenn man dort die Wirtschaft ankurbelt und ins Tagesgeschäft übergeht, wird man einen großen Erfolg sehen, davon ist er überzeugt.

GR. Mag. Wilhelm Auzinger möchte wissen, ob das Thema im Finanzausschuss behandelt und wie abgestimmt wurde.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass dieses Thema natürlich im Finanzausschuss am 07.04.2022 behandelt und mehrstimmig dafür abgestimmt wurde. Wer die ganze Geschichte kennt, der weiß, die Gemeinde St. Georgen im Attergau hat eine Ortsbildgestaltung gemacht. Viele Städte oder Orte bauen eine Umfahrung und dann sterben die Ortszentren weg. Dem wurde in St. Georgen i. A. entgegengesteuert, indem das Ärzte- und Therapiezentrum im Ortszentrum errichtet wurde. Der Kauf des Knapphauses hat auch viel Geld gekostet und Unverständnis erzeugt. Jetzt ist das Ärzte- und Therapiezentrum aber da und bringt eine höhere Frequenz im oberen Markt. Im unteren Markt hat man bereits gespürt, dass die Geschäfte weniger und die Häusersubstanzen schlechter werden. Man ist dann an die Sache herangegangen, hat mit mehreren Bauträgern gesprochen und hat sich Investmentstrategien überlegt. Es ist aber nicht gelungen, ein Projekt zu realisieren bzw. auch nur zu planen. Herr KR Richard Erlinger war der Einzige, für welchen ein Projekt mit den hohen Grundstückspreisen dieser drei Grundstücke in Frage gekommen ist und welcher diese drei Grundstücke gekauft und gesagt hat, er entwickelt etwas. Der Gemeinderat hat dann zugestimmt, das hintere Grundstück beim „Kastl“ zu verkaufen und mit einer immerwährenden Dienstbarkeit des Parkens durch die Öffentlichkeit grundbücherlich sicherzustellen. Nachdem dieser Parkplatz jedoch grundsätzlich als öffentlicher Parkplatz angedacht war, aber der Supermarkt, welcher im Gebäude untergebracht wird, zT diese Parkplätze während der Geschäftszeiten benötigt, war eine neuerliche Prüfung erforderlich und wurde daher – neben der grundbücherlich sichergestellten Dienstbarkeit des Parkens – ein Verkaufspreis iHv

€ 70.000,-- vereinbart. Zur Belebung des unteren Marktes hat die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau einen Vorvertrag auf Abschluss eines Mietvertrages geschlossen und ist sohin in Vorleistung gegangen. Bgm. Ferdinand Aigner sieht diese Kosten als Marktkernbelebung, da das Gebäude, nach dessen Fertigstellung, ein großer Frequenzbringer sein wird, da auch starke Frequenzbringer eingemietet sind. Die ersten drei Untermieter wurden bedient und der Auftrag wurde in Prüfung gegeben, damit das Projekt vor dem Landesrechnungshof standhalten kann. Bei dem Physiotherapieraum braucht man nicht mehr viel machen und bei der Arztpraxis fehlt nur noch der Boden. Beim 3. OG ist die Gemeinde noch flexibel und war er auch schon beim Land OÖ bzgl. allfälliger Förderungen. Man findet immer wieder einen Kritikpunkt und er akzeptiere dies auch, aber wenn im Gemeinderat eine demokratische Entscheidung getroffen wird, dann hat man diese zu respektieren. Das Bauwerk ist da, jetzt soll es bitte fertiggestellt werden. Er ist sich dessen bewusst, dass er weiterhin noch ständig Kritik bekommen wird, aber er ist sich sicher, dass die Mitglieder des Gemeinderates in ein paar Jahren gemeinsam sagen können, die Sache hat gepasst.

GV Franz-Patrick Baumann teilt mit, dass es ihm wichtig ist, dass man nicht vergisst, dass ein Mietvertragsverhältnis und zwei Untermietvertragsverhältnisse bestehen und diese sind mit 01.06.2022 zu erfüllen. Ansonsten kommt die Gemeinde in finanzielle Schwierigkeiten. Man muss diesen Schritt wählen, darum gibt es auch heute diese GR-Sitzung. Ihm ist wichtig, dass der 01.06.2022 gehalten wird. Auch bei der LMS waren immer große Diskussionen bzgl. dem Standort und heute würde er den Standort nie wieder schlecht reden, es war damals eine demokratische Entscheidung des Gemeinderates und heute ist es erledigt. So wird es auch bei diesem Projekt sein. Solche Dinge sollten auch für jeden klar verständlich sein.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Caroline Seber, GV Herbert Hamader, GV Friedrich Hofinger, GR Sophie-Theres Maier, GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl, GR Herbert Hollerweger, GR Maximilian Purrer, GR Ing. Josef Renner, GR Ing. Johann Wintereder, GR Franziska Windhager, GR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Hannes Hofinger, GV Maximilian Dollberger, GR Sarah Maria Steiner, GR Wolfgang Eder, GV Franz-Patrick Baumann, GR Matthias Herzog, GR Franz Schneeweiß, ErsGR Maximilian Purrer jun.)
Dagegen:	1	(GR Norbert Schweizer)
Enthaltung:	4	(GV Martin Plackner, GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner, GR DI Susanne Möderl, ErsGR Elfriede Brandl)

TOP 04. Abschluss von Baulandsicherungsverträgen; Beschlussfassung

Dieser TOP wurde von **Bgm. Ferdinand Aigner** vor Eintritt in die Tagesordnung der GR-Sitzung vom 12.04.2022 abgesetzt.

TOP 05. Voranschlag 2022; Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Bgm. Ferdinand Aigner verliest die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01. April 2022, Zl. BHVBGem-2021-472789/235-HEI, zum Voranschlag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau für das Finanzjahr 2022 wie folgt:

Prüfbericht zum Voranschlag 2022 der Marktgemeinde St. Georgen¹

Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit errechnet sich bei Einzahlungen von 13.924.600 Euro und Auszahlungen von 14.806.200 Euro ein beachtlicher Fehlbetrag von – 881.600 Euro². Dieser ist auf die Zuführung von Eigenmitteln an die investive Gebarung zurückzuführen (1.057.400 Euro), die in Höhe des Fehlbetrages nicht vorhanden sind und daher von der zweckgebundenen Kanal-Rücklage ausgeliehen werden.

Bei den nachstehenden Ein- und Auszahlungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr folgende Änderungen:

	NVA 2021	VA 2022	Differenz
Einzahlungen			
Ertragsanteile	4.228.100	4.316.800	88.700
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	302.600	300.300	-2.300
Finanzzuweisung § 25 FAG	0	0	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	85.000	0	-85.000
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	22.800	23.400	600
Gemeindeabgaben	1.840.500	1.771.200	-69.300
Auszahlungen			
Sozialhilfverbandsumlage	1.409.500	1.410.000	-500
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückzahlung	1.062.300	1.184.500	-122.200
Landesumlage	268.500	269.900	-1.400

Die Gemeinde hat die in der Tabelle ausgewiesenen Werte auf Basis des zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages vorliegenden Zahlenmaterials veranschlagt.

SHV-Umlage 2022 - Laut Mitteilung der Geschäftsstelle des SHV vom 31.01.2022 beträgt die Umlage für das Jahr 2022 27,5 % der Finanzkraft 2020, wodurch für die Gemeinde die Höhe der Umlage erst nach Erstellung des Voranschlages mit rd. 1.360.300 Euro festgelegt wurde (Minderbelastung gegenüber VA 2022 rd. 49.700 Euro).

Wir empfehlen, den für 2022 aktuellen Wert der Umlage in einem allenfalls zu erstellenden Nachtragsvoranschlag einzuarbeiten.

Haushaltsrücklagen:

Der Gesamtstand an Rücklagen wird sich lt. Nachweis voraussichtlich um 433.200 Euro auf 3.074.800 Euro erhöhen, wobei es sich hier insgesamt ausschließlich um zweckgebundene Mittel handelt. Davon betreffen 2.469.900 Euro gesetzlich zweckgebundene Rücklagen für Wasser und Kanal und 604.900 Euro solche für das Seniorenheim, deren Zweckbindung sich indirekt (z.B. durch die APH-Verordnung) ableitet. Über Eigenmittel verfügt die Gemeinde nicht.

Schon bisher wurden insgesamt 1.119.200 Euro zur vorübergehenden Bedeckung von investiven Vorhaben in Form von inneren Darlehen ausgeliehen (davon 250.000 Euro von der Seniorenheim-Rücklage). Im lfd. Jahr 2022 kommen 881.600 Euro dazu, die von der Kanal-Rücklage allein

¹ Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

² zum Vergleich: VA 2021 = 841.100 Euro, NVA 2021 = 87.900 Euro



zugunsten des Haushaltsausgleiches ausgeliehen und hierfür auch (im UA 912) veranschlagt und der Rücklage „Inneres Darlehen aus ABA-RL zum Haushaltsausgleich 2022“ zugeführt wurden.

Wir empfehlen, Rücklagenbewegungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsausgleich künftig im UA 981 zu veranschlagen/verbuchen (siehe KDZ-Kontierungsleitfaden für Umstellung auf VRV 2015, Seite 96).

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen mit den MVAG-Codes 240 und 230 des Ergebnishaushaltes überein. Im Einzelnen soll sich der Rücklagenbestand wie folgt ändern:

Rücklagen	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Abwasserbeseitigungsanlage-RL RAIKA	945.800	342.200
Wasserversorgungsanlage-RL RAIKA	0	46.700
Seniorenwohnhaus-RL	7.800	7.800
Wohngebiet Mondseerstraße-RL	0	330.000
Haushalt-RL RAIKA	35.700	0
Wasserversorgungsanlage-RL (Gebührenüberschuss) Sparkasse	0	100
Abwasserbeseitigungsanlage-RL (Gebührenüberschuss) Sparkasse	72.900	100
Haushalt-RL Sparkasse	0	0
Seniorenheim-RL (Instandh.) RAIKA	313.200	200.100
Seniorenheim-RL (Instandh.) Sparkasse	147.000	147.000
Inneres Darlehen aus ABA-RL für Sanierung Tennishalle 2	129.200	129.200
Inneres Darlehen aus Seniorenheim-RL (Instandh.) für Sen.heim "neu" 2017-2018	250.000	250.000
Inneres Darlehen aus ABA-RL für Straßenbau 2019	140.000	140.000
Inneres Darlehen aus ABA-RL für Ortsentwicklung aus 2016 bis 2017	600.000	600.000
Inneres Darlehen aus ABA-RL zum Haushaltsausgleich 2022	0	881.600
Gesamtsumme Rücklagen	2.641.600	3.074.800
Veränderung		433.200

Die Seniorenwohnhaus-Rücklage wurde der Kategorie 934 (gesetzlich zweckgebunden) zugeordnet.

Sofern sich die Zweckbindung nicht durch ein Gesetz, sondern durch privatrechtliche Verträge, Verordnungen, Förderrichtlinien etc. und somit nur indirekt ableitet, empfehlen wir, diese an die Kategorie 935 (allgemeine Haushaltsrücklage) zu übertragen.

Die Rücklagen für Gebührenüberschüsse (Wasser und Kanal) sind der Kategorie 935 (allgemeine Haushaltsrücklage) zugeordnet, was bisher auch korrekt war.

Weil es sich nach neuesten Erkenntnissen der IKD aber nicht nur bei Interessentenbeiträgen, sondern auch bei Gebührenüberschüssen um gesetzlich zweckgebundene Mittel handelt, empfehlen wir, die Rücklagen für Gebührenüberschüsse auf die Kostenart 934 zu übertragen.

Fremdfinanzierung:

Darlehen:

Im Voranschlag ist für 2022 keine Neuverschuldung vorgesehen. Der Stand an aushaftenden Darlehen soll sich daher durch die lfd. Tilgungen um 444.200 Euro auf 4.969.300 Euro reduzieren. Davon entfallen rd. 2,263 Mio. Euro auf das Ärztezentrum und 22.800 Euro auf die Schulwartwohnung, deren Schuldendienst (gesamt 110.600 Euro) aus allgemeinen Budgetmitteln

zu leisten ist. Beim Rest handelt es sich um Darlehen, deren Schuldendienst aus Gebühren und Mieteinnahmen bedeckt werden kann (Kanal, Attergauer Seniorenwohnheim, Seniorenwohnhaus). Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse (lt. Nachweis 107.529,55 Euro) auf 385.470,45 Euro belaufen (Vergleich im NVA 2021 = 394.800 Euro).

Die Höhe der im Schuldennachweis ausgewiesenen Tilgungs- und Zinsenzuschüsse (Spalte „Schuldendienstersatz“) stimmt mit den veranschlagten Werten im Kanalbereich nicht überein. Grund hierfür war ein „technisches“ Problem, das erkannt wurde und gelöst wird.

Nach den Ausführungen im Voranschlagserlass sind Überschüsse aus den Finanzierungszuschüssen für die Wasserversorgung und/oder Abwasserbeseitigung für Sondertilgungen zu verwenden und dürfen nicht zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden.

Die für bereits getilgte Wasserbaudarlehen gewährten Finanzierungszuschüsse werden mit den Gebührenüberschüssen ordnungsgemäß einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Für den Kanalbau wird lt. Schuldennachweis für ein Kanalbaudarlehen (AZ 100345/71022) zwar eine Überfinanzierung aus Finanzierungszuschüssen ausgewiesen (- 13.800 Euro); insgesamt gesehen liegt der Schuldendienst für Kanalbaudarlehen aber über dem Schuldendienstersatz. Somit errechnet sich für 2022 keine Überfinanzierung von Kanalbaudarlehen, die aus der allgemeinen Gebarung zu nehmen und für Sondertilgungen oder Rücklagenzuführungen zu verwenden wäre.

Die im Schuldennachweis ausgewiesenen Tilgungen stimmen mit dem MVAG 361x überein. Die im Schuldennachweis ausgewiesenen Zinsen stimmen nach Einrechnung der veranschlagten Kassenkreditzinsen³ (4.000 Euro) mit dem MVAG 3241 überein.

Leasing- und Contractingfinanzierungen: keine (siehe MVAG 3615)

Haftungen:

Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2022 um insgesamt 141.900 Euro auf 973.100 Euro reduzieren (keine Neuübernahmen).

Kassenkredit:

Der Höchstbetrag für Kassenkredite wurde vom Gemeinderat mit 1.600.000 Euro festgelegt und liegt damit im vorgegebenen Rahmen nach § 83 Abs. 1 Z 2 Oö. GemO 1990.

Das Höchstausmaß auf Basis der Kassenkredit-Anhebungsverordnung (33,3 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit) wird daher nicht in Anspruch genommen.

Betriebliche Einrichtungen – Kostendeckung Gebührenhaushalt:

	VA 2022	
	Ergebnis EHH	Ergebnis FHH
Abfallbeseitigung	0	0
Wasserversorgung	108.000	163.200
Abwasserbeseitigung	313.800	270.300

Berechnung Betriebsergebnis EHH: Erträge (ohne RL-Entnahmen und I-Beträge) abzgl. Aufwendungen (ohne RL-Zuführungen)
Berechnung Betriebsergebnis FHH: Einzahlungen (ohne I-Beträge) abzgl. Auszahlungen (ohne Investitionen)

Abfallbeseitigung:

Der Bereich wurde ausgeglichen veranschlagt. Wie schon unter Punkt „Haushaltsrücklagen“ erwähnt, handelt es sich nicht nur bei Interessentenbeiträgen, sondern auch bei Gebührenüberschüssen – und auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 daher auch im Abfallbereich - um gesetzlich zweckgebundene Mittel.

Sollten künftig auch im Abfallbereich Gebührenüberschüsse erwirtschaftet werden, empfehlen wir, diese - sofern sie nicht für Maßnahmen mit innerem Zusammenhang verwendet werden – ebenfalls

³ sind entsprechend der VRV 2015 nun auch dem Konto 650x zuzuordnen sind (früher Post 652x)

einer gesonderten zweckgebundenen Rücklage zuzuführen und später für entsprechende Investitionen und/oder zum Ausgleich etwaiger schwankender Betriebsergebnisse zu verwenden.
Achtung: Zuführungen und Entnahmen von zweckgebundenen Rücklagen sind über ein Pseudo-Vorhaben (Code 5) abzuwickeln.

Wasserversorgung (Beträge ohne USt):

Sowohl die Mindestbezugs-, als auch die –anschlussgebühren wurden in Höhe der Landesvorgabe festgelegt (1,67 Euro/m³ bzw. 2.137 Euro).

Der Gebührenüberschuss wurde weitgehend (161.800 Euro) einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und soll in weiterer Folge für zwei investive Vorhaben verwendet werden. Die Kontierung (keine Passivierung) wurde korrekt vorgenommen. Zusätzlich wurden „sonstige Investitionen“ (früher OH) veranschlagt, weshalb die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel zur Gänze zweck- und somit auch ordnungsgemäß veranschlagt wurde.

Abwasserbeseitigung (Beträge ohne USt):

Sowohl die festgesetzte Mindestanschluss- als auch die Benützungsgebühr entsprechen der Landesvorgabe (3.565 Euro bzw. 4,11 Euro/m³).

Der Gebührenüberschuss (270.300 Euro) wurde einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und soll in weiterer Folge für zwei investive Vorhaben verwendet werden. Die Kontierung (keine Passivierung) wurde korrekt vorgenommen. Die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel wurde zur Gänze zweck- und somit auch ordnungsgemäß veranschlagt.

Sonstige Einrichtungen - Seniorenheim

(dieser Punkt ergeht gleichzeitig an die SHV-Geschäftsstelle)

Der Heimbereich weist im Finanzierungshaushalt (FHH) einen Überschuss von 5.800 Euro aus⁴. Eine entsprechende Zuführung zu einer Seniorenheimrücklage (EHH) wurde nicht veranschlagt.

Einnahmenüberschüsse aus dem Heimbetrieb müssen im Heimbetrieb belassen werden und sind daher jedenfalls einer Seniorenheim-Rücklage zuzuführen und im nächsten Finanzjahr wieder ins Heimbudget zu übernehmen.

Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:

Die Verwendung der zweckgebundenen Verkehrsflächenbeiträge, Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie alle Aufschließungsbeiträge wurden zweck- und somit ordnungsgemäß veranschlagt (für Investitionen und Rücklagenzuführungen).

Personalaufwendungen:

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen sowie Aus- und Fortbildung) beläuft sich (ohne Seniorenheim) auf 2.083.600 Euro, was rd. 15 % der Einzahlungen der lfd. Geschäftstätigkeit entspricht (Vergleich im NVA 2021 = 1.999.200 Euro bzw. 15 %).

Dienstpostenplan (Stellenplan):

(Basis § 11 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019)

Mit NVA 2021, der vom Gemeinderat am 7.12.2021 beschlossen wurde, wurde der Stellenplan insofern geändert, als erstmals auf Basis der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 Dienstpostengruppen vorgesehen wurden. Die im Stellenplan selbst vorgesehenen Dienstposten finden in dieser Verordnung mit den entsprechenden Funktionslaufbahnen auch ihre Deckung. Die sonstigen Änderungen (Anzahl PE) gegenüber dem VA 2021 waren nicht genehmigungspflichtig. Für 2022 wurden keine weiteren Änderungen beschlossen.

In der Spalte „Bemerkungen“ sind im Dienstpostenplan Namen angeführt (z. B. „ad pers. xxxxx“). Aus Datenschutzgründen dürfen personenbezogene Daten nicht kundgemacht werden.

⁴ der Heimbereich ist ausgabendeckend (FHH) zu führen, was auch der Kostendeckung im Sinne des § 23 Abs. 2 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung entspricht.

Wir empfehlen daher, die Spalte „Bemerkungen“ grau zu hinterlegen und auszublenden.

Der grau hinterlegte Teil ist nicht Teil des Dienstpostenplanes und ist diversen Stellen (z.B. IKD, LRH, Gemeinderat etc.) nur auf Anfrage als Hilfestellung bzw. zur besseren Nachvollziehbarkeit zur Verfügung zu stellen.

Investive Gebarung

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung von 1.057.400 Euro aus dem laufenden Finanzierungshaushalt (Ausgabe 1/990-7299x) stimmt mit den bei der investiven Gebarung (Einnahme investives Einzelvorhaben 6/xxxx/8299x) dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Investive Einzelvorhaben (Code 1)

Es wurden alle 13 für 2022 veranschlagten investiven Einzelvorhaben (Code 1) mit einem Ausgabevolumen von 3.810.400 Euro sowohl im lfd. VA-Jahr 2022, als auch in den einzelnen Planjahren ausgeglichen veranschlagt.

Aus den Vorjahren werden aber teilweise Fehlbeträge übertragen, die die Gesamtergebnisse am Ende des Planungszeitraumes negativ erscheinen lassen.

Dabei handelt es sich um folgende Vorhaben:

Vorhaben	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan gesamt inkl. Vorjahre RA 2020/VA 2021
Straßenbau	0	0	0	0	0	-55.300
Gewerbegebiet Mitterweg	0	0	0	0	0	-30.000
Wasserversorgungsanlage	0	0	0	0	0	-110.400
Abwasserbeseitigungsanlage	0	0	0	0	0	-90.800

Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Fehlbeträge am Ende des Planungszeitraumes auf einen Programmfehler zurückzuführen sind, der vom EDV-Dienstleister mittlerweile durch ein Update behoben wurde. Demnach waren die Ergebnisse des noch nicht abgeschlossenen RA 2021 in den Vorjahresergebnissen irrtümlich eingerechnet und daher doppelt dargestellt (jeweils VJ-RA 2021 und VJ-VA 2021). Der korrekte Nachweis der Investitionstätigkeit wurde der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt und der Ausgleich aller Vorhaben über den gesamten Planungszeitraum damit nachgewiesen.

Fehlendes Vorhaben:

Das Vorhaben „Reha-Zentrum-Kurhaus-Schaffung öffentl. Infrastruktur“ fehlt im vorliegenden Voranschlag 2022 und nach Überprüfung auch in den Vorjahren, obwohl lt. Finanzierungsplan (IKD-2017-344596/13-Gm v. 30. Juli 2018) für 2020 bis 2022 BZ-Sonderfinanzierungsmittel von insgesamt 300.000 Euro zugesagt und mittlerweile auch flüssiggemacht wurden (siehe auch IKD-2017-344596/15-Sch v. 21. Jänner 2021 sowie IKD-2017-344596/18-Sch v. 11. Jänner 2022).

Eine Überprüfung hat ergeben, dass von der Gemeinde keine Baumaßnahmen übernommen und die BZ-Mittel daher an das „Reha-Zentrum“ weitergeleitet wurden.

Grundsätzlich sind alle Ein- und Auszahlungen zu veranschlagen, die solche der Gemeinde sind und im Laufe des Voranschlags-Jahres voraussichtlich anfallen (§ 2 GHO).

Auch wenn BZ-Mittel von der Gemeinde nur beantragt, schließlich aber weitergeleitet werden, empfehlen wir, künftig auch derartige Vorhaben darzustellen, zumal es sich um „außerordentliche“ Einnahmen handelt, die nur von der Gemeinde beantragt werden können und daher auch an diese überwiesen werden.

Pseudo- bzw. Verrechnungsvorhaben (Code 5)

Die zwei Pseudo- bzw. Verrechnungsvorhaben wurden ausgeglichen und somit korrekt veranschlagt.

Sonstige Investitionen (früher OH) - Code 2

Lt. der zwei Vorhaben „Sonstige Investitionen“ sollen zusätzlich zu den investiven Einzelvorhaben noch 181.000 Euro aus der laufenden Gebarung investiert werden.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag am 25.1.2022 in der gleichen Sitzung wie den Voranschlag (TOP 2) auch den MEFP (TOP 3) samt Prioritätenreihung mitbeschlossen.

Prioritätenreihung:

Die Prioritätenreihung liegt dem MEFP als gesonderte Beilage bei. Zusätzlich kann sie dem Voranschlag und auch dem Protokollauszug entnommen werden, der dem MEFP beigelegt wurde.

Förderquoten:

BZ-Mittel wurden nur für drei Vorhaben veranschlagt.

Vorhaben „FF-Zeughaus St. Georgen i.A.“ und „Neubau USC Tennisclubgebäude“

Für diese beiden Vorhaben wurden die BZ-Mittel entsprechend den Finanzierungsplänen korrekt veranschlagt.

Vorhaben „Leichenhallensanierung“

Neben Kapitaltransferzahlungen anderer Gemeinden (77.600 Euro) wurden auch LZ (38.600 Euro) und BZ-Mittel (32.200 Euro) veranschlagt. Lt. Auflistung der Förderquoten werden für Friedhöfe/Leichenhallen nur BZ-Mittel, aber grundsätzlich keine LZ gewährt. Ungeachtet der förderbaren Kosten, die der Bezirkshauptmannschaft nicht bekannt sind, liegen die veranschlagten LZ und BZ auf Basis der veranschlagten Gesamtkosten aber insgesamt unter der für 2022 bekanntgegebenen BZ-Förderquote (55 %). Eine etwaige Finanzierungslücke ist daher nicht abzuleiten.

Wir empfehlen eine entsprechende Korrektur (BZ in Höhe Förderquote, Storno LZ) in einem allenfalls zu erstellenden Nachtragsvoranschlag einzuarbeiten.

Weitere Feststellungen:

- Unterfertigung

Das Begleitschreiben betreffend Vorlage des Voranschlages wurde mit Approbationsbefugnis („i. A.“) und somit ordnungsgemäß unterzeichnet.

- Kundmachungsfristen

Die Kundmachungsfristen wurden eingehalten.

- Kontierungshinweise

Bisherige Kontier.	Bezeichnung	Richtig:	Anmerkung
1/060000-7540	Kranken- u. Unfallfürsorge für Gemeindebedienstete	1/000000-870x	= neu ab 2022 – siehe VA-Erlass 2022, Seite 17

Im Zusammenhang mit investiven Vorhaben (z. B. Straßenbau, Gewerbegebiet Mitterweg, Wasserversorgungsanlage, Abwasserbeseitigungsanlage) erinnern wir daran, dass
 - „*einjährige Investitionen*“ als solche (Konto 0xxx) und
 - „*mehrfährige Investitionen*“ als „*Im Bau befindliche Anlagen*“ (Konto 06xx) zu verbuchen sind (siehe dazu Kontierungsleitfaden ab Seite 163).

- Abschreibungen bzw. Auflösung Investitionszuschüsse

Den Erträgen aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (MVAG 2127) von 571.200 Euro stehen planmäßige Abschreibungen (MVAG 2226) von insgesamt 1.587.000 Euro gegenüber, wodurch der Ergebnishaushalt mit 1.015.800 Euro belastet wird. Das Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen (SAD) wird im Ergebnishaushalt mit 169.300 Euro dennoch positiv ausgewiesen.

- **Rückstellungen (Nachweis)**
Lt. Nachweis werden für 2022 insgesamt 71.400 Euro Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsumzuwendungen dotiert (MVAG 2214) und 96.600 Euro aufgelöst (MVAG 2117). Damit soll sich der Gesamtstand Ende 2022 auf 856.400 Euro reduzieren.
- **Nachweis Vermögensveräußerungen**
Es wurden lt. Nachweis keine Erlöse aus Vermögensveräußerungen veranschlagt, die wieder zu reinvestieren oder für Sondertilgungen zu verwenden wären.
- **Repräsentationsausgaben/Verfügungsmittel**
Sowohl die Repräsentationsausgaben, als auch die Verfügungsmittel wurden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Rahmens ordnungsgemäß und sparsam veranschlagt. Als Berechnungsbasis waren die veranschlagten Ausgaben der laufenden Geschäftstätigkeit heranzuziehen.
- **Vergütungen**
Die Vergütungen wurden ordnungsgemäß ausgeglichen veranschlagt.
- **Ausgleich Bauhof UA 617 auf Basis EHH**
Die Ausgaben im Bauhofbereich wurden zu rd. 87 % auf andere Bereiche umgelegt, wodurch sich ein „Fehlbetrag“ von 69.000 Euro errechnet. Gegenüber dem Voranschlag 2020 (55,9 %) wurde damit eine wesentliche Steigerung erreicht, zumal dieser Bereich weitgehend (ca. 95 %) ausgeglichen werden sollte, weil der Bauhof keinen „Selbstzweck“ verfolgt.
- **Nachweis Einwohnerzahl**
a) GR-Wahl 2021 (HWS + NWS) = lt. VA 2022 4.560 Einw.
→ richtig lt. IKD 4.989 Einwohner - diese Einwohnerzahl ist bis zur nächsten GR-Wahl anzugeben.
b) per 31.10.2020 (lt. Statistik Austria) = lt. VA 2022 4.549 Einw.
→ richtig lt. IKD 4.518 Einwohner – diese Einwohnerzahl per 31.10. des zweitvorangegangenen Jahres ist nicht dem ZMR, sondern der Verlautbarung der Statistik Austria zu entnehmen. Sie finden diese Einwohnerzahl auch auf dem Excel-Blatt über die Prognose der Ertragsanteile, die von der Direktion Inneres und Kommunales zur Erstellung des Voranschlages jährlich übermittelt wird.

Schlussbemerkung:

Der Voranschlag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau wird zur Kenntnis genommen. Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens jedoch bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

Feststellungen zum Voranschlag der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen i. A. & Co KG“:

Der Voranschlag der „VFI-KG“ (samt MEFP) wurde der Bezirkshauptmannschaft zur Verfügung gestellt. Er wurde (analog zum Gemeinde-Voranschlag) ebenfalls nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt.

In der investiven Gebarung erfolgte keinerlei Veranschlagung, weshalb auch kein entsprechender Nachweis mehr beigelegt wurde.

Die für die Musikschule veranschlagte Tilgung (61.600 Euro) wurde durch einen Liquiditätszuschuss der Marktgemeinde (49.300 Euro) gestützt. Das Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit ist ausgeglichen (keine Afa enthalten), weshalb die erforderliche Bezuschussung auch korrekt berechnet wurde.

Der Liquiditätszuschuss war ursprünglich in der investiven Gebarung zu veranschlagen (Kameralistik), wurde nun aber erstmals (VRV 2015) in der lfd. Geschäftstätigkeit veranschlagt (2/914000-8620).

Der Geldfluss zwischen der Gemeinde und der „VFI-KG“ stimmt überein (49.300 Euro Auszahlung Gemeinde 1/9140000-7550 und Einzahlung „VFI-KG“: 2/914000-8620).

Aufgefallen ist, dass im Haftungsnachweis der „VFI-KG“ die Marktgemeinde St. Georgen i. A. als Haftungsnehmerin (insgesamt 2.620.300 Euro betreffend Musikschule) aufgenommen und der Untergruppe 1 zugeordnet wurde. Dazu ist folgendes festzuhalten:

1. Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftungen für die Gemeinde, die ohnehin mit dem Betrag der Pflichteinlage (1.000 Euro) begrenzt ist. Weil allein die Gemeinde (Kommanditistin) am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt ist, sorgt sie aber durch Liquiditätszuschüsse für ausreichende Liquidität des Vereines (u.a. für Schuldendienst). *Wir empfehlen eine Überprüfung dahingehend, ob ev. doch eine Haftungserklärung unterfertigt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, wären die Haftungen aus dem Haftungsnachweis zu löschen.*
2. Die Untergruppe 1 ist ausschließlich für jene Haftungen vorgesehen, die für Kredit- und Finanzinstitute übernommen würden (sehr selten). *Sollte der Verein tatsächlich Haftungen für die Gemeinde übernommen haben, wären diese von der Untergruppe 1 auf die Untergruppe 3 (= Sonstige Wirtschaftshaftungen) zu übertragen.*

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

die Prüfungsfeststellungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 01. April 2022, Zl. BHVBGem-2021-472789/235-HEI, zum Voranschlag der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau für das Finanzjahr 2022 zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

GR Wolfgang Eder verlässt den Saal – 20:09 Uhr.

GR Wolfgang Eder nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:11 Uhr.

Keine Wortmeldungen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

Top 06. Allfälliges

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass das ehemalige Postgebäude auf willhaben.at zum Verkauf um € 563.000,-- angeboten wird. Das gesamte Areal liegt im Kerngebiet,

sodass der zukünftige Käufer gravierende Möglichkeiten den unteren Ortskern zu verändern hat. Er ersucht daher, dass sich der Wirtschaftsausschuss eingehend mit dieser Thematik befassen möge, damit die Gemeinde zeitgerecht die erforderlichen Maßnahmen setzen bzw. entsprechend mitwirken und – in gewissem Maße – mitbestimmen kann, was an diesem Standort zur Umsetzung gelangt.

GV Friedrich Hofinger, als Ausschussobmann des Wirtschaftsausschusses, sichert die Behandlung in einer der nächsten Ausschusssitzungen zu.

GR Wolfgang Eder teilt mit, dass von sehr vielen Anrainer der Wildenhagerstraße das Ansuchen gestellt wurde, der neue Kreisverkehr möge dringend wieder rückgebaut werden. Es soll die Verkehrsregelung, so wie sie früher war, wieder in Geltung treten. Weiters ersucht Herr Hemetsberger um Aufstellung eines weiteren Verkehrsspiegels (sodass Verkehrsspiegel in beiden Richtungen vorhanden sind), damit älteren Leute die Ausfahrt aus dem Kreuzungsbereich erleichtert wird. Man sollte auch dies im Ausschuss diskutieren.

GV Martin Plackner stellt klar, dass der neue Kreisverkehr in der Wildenhagerstraße bereits im Ausschuss diskutiert wurde und man nun auf Befundung und allenfalls Gutachten des verkehrstechnischen Sachverständigen wartet, welcher die Sache prüft. Ob die Anschaffung und Anbringung weiterer Verkehrsspiegel sinnvoll und zweckmäßig ist, wird er noch abklären.

GR DI Susanne Möderl teilt mit, dass sie den Kreisverkehr auch regelmäßig nutzt. Keiner hält sich an die Regeln und es gibt teilweise Leute die einfach darüberfahren. Die Situation ist durch die Errichtung des neuen Kreisverkehrs massiv gefährlicher geworden.

GR Mag.rer.nat. Katharina Bruner teilt mit, dass auch sie vermehrt den Kreisverkehr in Richtung Wildenhag befährt und die Gefährlichkeit erheblich gestiegen ist, seitdem der neue Kreisverkehr errichtet wurde.

GR Ing. Johann Wintereder teilt mit, dass dort noch Verwirrung und Unsicherheit herrscht, aber dass man dort auch bewirkt hat, dass niemand mehr so schnell fährt. Ausnahmen wird es immer wieder geben, aber es ist deutlich besser. Es ist ein überfahrbarer Kreisverkehr, keiner muss rundherum fahren. Diesen Kreisverkehr haben sich auch Experten angesehen.

GV Martin Plackner teilt mit, dass es Messungen einer Privatperson gibt und diese Messungen bestätigen Geschwindigkeiten von bis zu 90 km/h.

GV Franz-Patrick Baumann teilt mit, dass sich die Fahrgeschwindigkeiten mit Sicherheit reduziert haben, da er den Kreisverkehr oft mit dem Auto sowie auch zu Fuß passiert und so beobachten kann. Wenn man sich an die gesetzlichen Verkehrsregeln hält, kann nichts passieren.

GR DI Susanne Möderl teilt mit, dass es genau aus diesem Grund so gefährlich ist, da sich keiner an die Bestimmungen der StVO hält.

GR Wolfgang Eder teilt mit, wenn man einen Kreisverkehr errichtet, dann sollte man ihn fix machen, mit einer Insel in der Mitte, aber keinen überfahrbaren, denn ein solcher erfüllt nicht den notwendigen Zweck.

GR Matthias Herzog teilt mit, dass es im Straßenverkehr und sohin auch beim Kreisverkehr Regeln gibt, an die man sich halten muss und wenn man sich daranhält, dann funktioniert es auch. Das Postgebäude wollte er auch ansprechen, damit man sich das ansieht. Er ersucht, verstärkt darauf zu achten, dass das Gemeindeamt während der GR-Sitzung geöffnet ist.

GR Mag. Wilhelm Auzinger teilt mit, dass ihm zu Ohren gekommen sei, dass Herr KR Richard Erlinger das Postgebäude gekauft hätte. Er wisse aber nicht mit Sicherheit, ob dies der Wahrheit entspricht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:32 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am

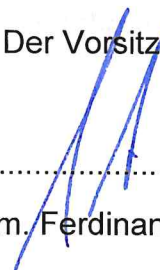
(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:

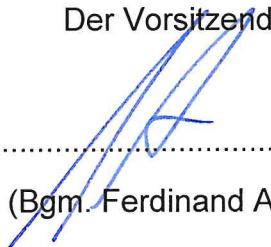


(Bgm. Ferdinand Aigner)

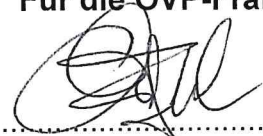
Der Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 28. APR. 2022 keine Einwendungen erhoben wurden. ~~/ über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Der Vorsitzende:


.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Für die ÖVP-Fraktion


.....
(GR Mag. Christoph Strobl)

Für die SPÖ-Fraktion:


.....
(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion


.....
(GR Franz Schneeweiß)

Für die GRÜNEN-Fraktion:


.....
(GR Mag. Katharina Bruner)

St. Georgen im Attergau, am 28. APR. 2022.....

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am 29. APR. 2022....

Jacqueline Meister e.h.
Sekretariat